

Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Schneesport»

Regelungen für Wintersportorte und Skigebiete, inkl. Skischulen, Verkauf und Gastronomie

Stand 13.01.2021

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

13.01.2021

Ab 18. Januar gilt neu schweizweit:



Geschlossen: Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs

Bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten aufgehoben (täglicher Bedarf)



Schutz besonders gefährdeter Personen

Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung



Private Treffen mit maximal 5 Personen

Empfehlung: aus maximal 2 Haushalten



Homeoffice-Pflicht

Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar



Treffen im öffentlichen Raum mit maximal 5 Personen



Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Wenn mehr als eine Person im Raum

Weiterhin gilt:



Geschlossen:

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe
- Sportanlagen
- Freizeiteinrichtungen



Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur



Fernunterricht an Hochschulen



Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)



Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule



Ausgedehnte Maskenpflicht



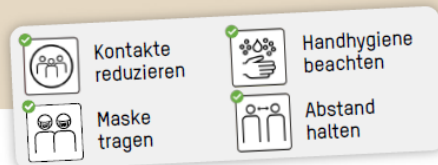
Bleiben Sie zu Hause (Empfehlung)



Verbot von Veranstaltungen



Regeln für Skigebiete



Wintersportgebiete können ihren Betrieb am 8. Januar 2021 aufnehmen

Wegen der Covid-19-Pandemie mussten die Luzerner Skigebiete ihren Betrieb seit dem 22. Dezember 2020 einstellen. Der Regierungsrat hat nun entschieden, den Betreibern der Wintersportgebiete ab Freitag, 8. Januar 2021 die Bewilligung zu erteilen, so dass die Skigebiete teilweise geöffnet werden können. Diese Bewilligung ist jedoch an strenge Auflagen geknüpft und kann widerrufen werden, wenn die epidemiologische Lage oder die Situation in den Spitälern es erfordert.

Aufgrund des Beschlusses des GSD, der nach einer Aussprache im Regierungsrat erfolgt ist, dürfen Ski- und Sessellifte sowie die Skipisten im Kanton Luzern per 8. Januar 2021 öffnen. Bahnen, die eine Erschließungsfunktion im Sinne des öffentlichen Verkehrs erfüllen, waren bereits vorher geöffnet, und ebenso stehen Spazierwege und Langlaufloipen der Bevölkerung weiterhin zur Verfügung. Das GSD hat die Öffnung der Luzerner Skigebiete unter den folgenden Auflagen beschlossen:

- Zwischen 8. Januar und 7. Februar 2021 sind die Luzerner Skigebiete jeweils nur zwischen Donnerstagmorgen und Sonntagabend geöffnet.
- Es gilt eine grundsätzliche Kapazitätsbeschränkung der Gäste, die bei 66 Prozent liegt (der Wert bemisst sich nach der Anzahl der Gäste an Spitzentagen).
- Die von den Bergbahnbetreibern angelegten Schlittelwege sowie Snowparks und andere Schneesportanlagen bleiben bis auf Weiteres geschlossen, um das Verletzungsrisiko und die damit einhergehende Gefahr von Hospitalisationen gering zu halten.
- Einzelne Pistenabschnitte werden aus Gründen der Unfallprävention vorerst nicht geöffnet (insbesondere schwarze Pisten).
- Die Konsumation in Restaurationsbetrieben ist nicht möglich, es stehen jedoch Take-Away-Angebote zur Verfügung. Zudem gilt ein Alkoholverbot.
- Die Mitarbeitenden der Skigebiete, die in direktem Kundenkontakt stehen, müssen sich wöchentlich einem Corona-Test unterziehen. Das Testen der Mitarbeitenden ist Sache der Betreiber der Wintersportgebiete.

Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf: «Es braucht diese strengen Auflagen, damit die Wiederaufnahme des Wintersportbetriebs im Kanton Luzern verantwortbar ist. Denn: die epidemiologische Lage ist noch immer ernst, und die Auslastung der Spitäler wie auch die Belastung des Personals sind nach wie vor hoch. Da die Lage aber stabil ist, wir gegenwärtig beim kantonalen Alarmkonzept wieder bei Alarmstufe orange statt rot sind und der Reproduktionswert leicht gesunken ist, können die Skigebiete teilweise geöffnet werden.». Zudem berücksichtigt der Regierungsrat bei all seinen Entscheidungen das Gesamtbild:

«Die Massnahmen sind so streng wie nötig, um Infektionsrisiken und Todesfälle zu beschränken und so massvoll wie möglich, um das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben auch in Pandemiezeiten zu ermöglichen», so Graf. Er richtet einen Appell an die Wintersportlerinnen und Wintersportler, sich auf den Pisten defensiv zu verhalten, um die Hospitalisierungszahlen tief zu halten. «Ebenso wichtig bleibt es, beim Anstehen und bei anderen Personenansammlungen den Abstand einzuhalten und eine Schutzmaske zu tragen», sagt der Gesundheitsdirektor. Seitens Wintersportbetriebe seien die nötigen Vorkehrungen getroffen worden und die zwischenzeitlich bei der Dienststelle Gesundheit und Sport eingereichten und überarbeiteten Schutzkonzepte konnten bereits bewilligt werden.

Weiteres Vorgehen wird in Kalenderwoche 3 festgelegt

Die epidemiologische Situation wird laufend analysiert und ein Entzug der Bewilligung ist je nach Entwicklung jederzeit möglich. An einem weiteren Treffen zwischen den kantonalen Behörden und Vertretern der Skigebiete in der Kalenderwoche 3 wird besprochen, wie das weitere Vorgehen aussieht – dies unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und der Auslastung der Spitalkapazitäten. Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf: «Unser Ziel ist es, eine möglichst gute Ausgangslage für die bevorstehenden Fasnachtsferien zu schaffen.».

(Medienmitteilung vom 06.01.2021)

Wintersportorte und Skigebiete

Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte) müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, welches Folgendes vorsieht:

- Koordination der Öffnungszeiten von Geschäften und Restaurationsbetrieben sowie die Ausgestaltung der davorliegenden Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum;
- Lenkung des Personenflusses, namentlich im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen, in Koordination mit den Massnahmen des Betreibers des Skigebiets;
- Angabe der Lokalitäten, in denen Covid-19-Tests durchgeführt werden können;
- Einsatz von Personal, das die Einhaltung der Massnahmen überwacht.

Betreiber von Skigebieten sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen:

- Das Schutzkonzept ist mit den Schutzkonzepten der Wintersportorte zu koordinieren.
- Geschlossene Fahrzeuge dürfen nur zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen dieser Anlagen muss so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand eingehalten werden kann; auf den Zugangswegen ist der Personenfluss in Koordination mit den Wintersportorten und den Verkehrsbetrieben zu gestalten.
- Während der Fahrt mit den Beförderungsanlagen und beim Anstehen vor diesen Anlagen muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Beim Anstehen muss zudem der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Skigebiet eingelassen werden; es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Verpflichtung der Besucherinnen und Besucher zur Selbstdeklaration und die Anweisung an das Personal, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern.
- Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen ist zu überwachen; namentlich muss die Einhaltung des erforderlichen Abstands in den Zugangs- und Wartebereichen der Beförderungsanlagen kontrolliert werden.
- Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Mahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, sind aus dem Skigebiet zu weisen.

Ermittelte Bewilligungen können widerrufen werden, wenn das Schutzkonzept durch den Betreiber nicht korrekt umgesetzt wird oder es die kantonalen Kapazitäten verlangen. Die Betreuung eines Skigebiets ohne Bewilligung sowie Abweichungen vom bewilligten Schutzkonzept werden mit Busse bestraft.

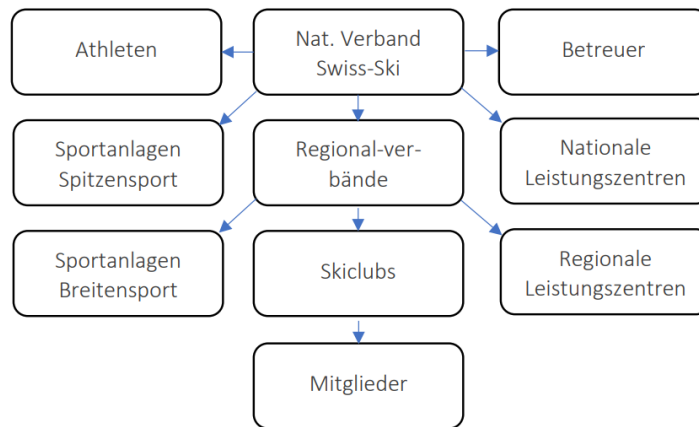
Skischulen

Welche Grundsätze gelten für Skischulen und selbständige Schneesportlehrende?

- Bei der Anmeldung und zu Beginn des Kurses werden die Teilnehmer*innen ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben hingewiesen.
- Teilnehmende, die nicht mit den Vorgaben einverstanden sind, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.
- Skischulen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Das Schutzkonzept berücksichtigt die Vorgaben für den Breitensport (s. oben) und für Skigebiete sowie Wintersportorte.
- Die Kontaktdaten von allen Teilnehmenden müssen aufbewahrt werden (zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten). Die Skischulen dokumentieren den Unterricht mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Mailadresse und Telefonnummer der Teilnehmenden, sowie des Schneesportlehrers, Datum und Ort des Unterrichts, ggf. besondere Vorkommnisse. Dieses Dokument muss bis 14 Tagen nach dem Unterricht aufbewahrt werden.
- Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Für die Sensibilisierung der Symptomfreiheit aller Teilnehmender vor Beginn des Kurses sowie die Dokumentation der Teilnehmer und deren Kontaktdaten ist die Skischule zuständig. Die Teilnehmenden verpflichten sich symptomfrei am Kurs teilzunehmen.

Wie erfolgt die Kommunikation zu den Skiclubs und deren Mitglieder?

Der Kommunikationsstrang des Schutzkonzepts Swiss-Ski ist wie folgt (Auszug aus dem Grobschutzkonzept Covid-19 von Swiss Snowsports (vgl. <https://www.snowsports.ch/de/news-covid-19.html>):



Swiss-Ski informiert als nationaler Verband die 11 Regionalverbände und die nationalen Sportanlagen. Die Regionalverbände ihrerseits informieren die regionalen Sportanlagen sowie die Skiclubs. Die Skiclubs informieren ihre Mitglieder.

Sport allgemein (Vgl. [Vorgaben Swiss Olympic](#) und [Merkblatt «Veranstaltungen und Verkauf»](#))

Sporteinrichtungen: Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen geschlossen bleiben. Ausnahmen bilden Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, Leistungssportlerinnen und -sportler, die Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbandes sind, und Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

Breitensport: Im Freien Gelände sind sportliche Aktivitäten und kommerzielle Trainings von Über-16-Jährigen ohne Körperkontakt für Einzelpersonen und Gruppen von maximal 5 Personen (inkl. Leiter) zulässig, wenn alle eine Maske tragen oder den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten. Sportliche Aktivitäten und kommerzielle Trainings von Unter-16-Jährigen sind ohne Einschränkung der Personenanzahl und betreffend Sportart unter Einhaltung eines Schutzkonzepts (ab 6 Personen) in Sportanlagen und im Freien erlaubt. Wettkämpfe sind verboten.

Professioneller Bereich: Zulässig sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kadern oder eines nationalen Sportverbandes sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

Verkauf und Gastronomie

Für Geschäfte und Betriebe, welche Dienstleistungen anbieten, gelten eingeschränkte Öffnungszeiten (Vgl. [Merkblatt «Veranstaltungen und Verkauf»](#)). Restaurationsbetriebe müssen geschlossen bleiben. Ausnahmen gelten für Restaurants in Hotels (einzig für Hotelgäste). Für diese gelten die Schutzkonzepte gemäss GastroSuisse (Vgl. [FAQ Bereich «Gastgewerbe»](#) der Luzerner Gastgewerbe und Gewerbebehörde).